

11. Kann der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der im Gesellschaftsvertrage vom Januar 1914 für den Fall seines Todes dem anderen Gesellschafter das Recht eingeräumt hat, das Geschäft allein zu übernehmen, gegen den anderen Gesellschafter auf eine der Verringerung des Geldwertes Rechnung tragende anderweite Festsetzung der vertraglichen Bestimmungen über die Ermittlung der Abfindungssumme klagen?

§ 242 BGB.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1924 i. S. M. (Wekl.) w. J. (Kl.).
II 132/23.

I. Landgericht Coblenz, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, der mit einer Schwester des Beklagten verheiratet ist, vereinigte sich im Jahre 1885 mit dem Beklagten und einem vor dem Jahre 1914 ausgeschiedenen weiteren Teilhaber zu einer offenen Handelsgesellschaft, die unter der Firma J. & M. in Da. ein Wein-
geschäft betreibt und zeitweise in Be. eine Filiale gehabt hat. In einem privatschriftlichen Vertrage vom 27. Januar 1914 trafen die Parteien neue Vereinbarungen über ihre gegenseitigen Beziehungen. Nach § 1 des Vertrags wurden die bisherigen Buchungen, Inventare, Gewinn- und Verlustrechnungen und Jahresabschlüsse beiderseits anerkannt. Die §§ 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die künftige Geschäftsgebarung u. a. dahin, daß auf die bereits vorhandenen Gebäude und Inventarstücke jährlich 1500 M abgeschrieben werden sollen. § 4 regelt für den Fall des Todes oder des sonstigen Ausscheidens eines der beiden Gesellschafter die Behandlung zweifelhafter Forderungen.

In § 5 heißt es:

„Herr M. (der Beklagte) oder dessen Witwe oder Erben oder Rechtsnachfolger übernehmen im Falle des Todes des Herrn J. (des Klägers) das Geschäft unter der Firma J. & M. mit allen Aktiven und Passiven. Bei der Abrechnung wird zunächst die Jahresbilanz des letztverfloffenen Jahres zugrunde gelegt und werden sodann der seitdem bis zum Tode des Teilhabers entstandene Gewinn und Verlust berechnet. Diese Beträge, sowie die weiter erfolgten Entnahmen werden dem Konto des ausgeschiedenen Teilhabers gut- bzw. abgeschrieben. Alsdann erfolgt weiterhin die

unter § 4 vorgesehene Abschreibung auf dem Kapitalkonto der beiden Teilhaber. Die Rechtsnachfolger des Herrn J. erhalten von Herrn M. oder dessen Rechtsnachfolgern als Vergütung für die Geschäftsübertragung eine einmalige Abfindungssumme von $12\frac{1}{2}\%$ vom Durchschnitt der letzten drei Jahresumsätze vor dem Tode des Herrn J. . . . Das Minimum der Abfindung beträgt 30000 M." (Es folgen Bestimmungen über — ziffermäßig beschränkte — Vorschüsse auf die Abfindung, über die Art der Auszahlung der Abfindungssumme, über das Recht des Beklagten, in gewissen Fällen bestimmte Beträge von seinem Kapitalkonto abzuheben, über die Auszahlung des Kapitalkontos des Klägers nach dessen Tode, über Geldleistungen, die an die Witwe des Klägers jährlich bewirkt werden sollen und über das Recht der Witwe des Klägers, eine Wohnung in einem Gesellschaftsgrundstücke gegen Zahlung eines vierteljährlichen Mietzinses von 150 M bis zu ihrem Lebensende weiter zu benutzen.)

Der Fall, daß der Kläger den Beklagten überlebt, ist in § 7 geordnet. Nach § 10 sollen in denjenigen Punkten, die durch das Abkommen nicht geregelt sind, die Bestimmungen des alten deutschen Handelsgesetzbuches gelten. Weitere Bestimmungen trafen die Parteien, ebenfalls am 27. Januar 1914, in zwei Nachträgen zu § 2 und § 5 des Vertrags. In dem ersten Nachtrag verpflichtete sich der Beklagte auf die Dauer von 10 Jahren, dem Kläger oder dessen Rechtsnachfolgern dessen Anteil an den Abschreibungen von jährlich 1500 M mit jährlich 750 M in bar zurückzuerbüßen und diese Zahlung nach dem etwaigen Tode des Klägers auf jährlich 1000 M zu erhöhen. Der zweite Nachtrag besagt, § 5 des Vertrags beruhe auf der Annahme, daß Frau J. die alleinige Erbin ihres Mannes (des Klägers) sei.

Die Anträge der im August 1920 erhobenen Klage gingen dahin: 1. festzustellen, daß nach § 5 des Gesellschaftsvertrags vom 27. Januar 1914 im Falle des Ablebens des Klägers das Guthaben seiner Erben nach dem wirklichen Werte des Gesellschaftsvermögens und nicht nach dessen Buchwerte zu ermitteln sei; 2. hilfsweise festzustellen, daß der Kläger bzw. seine Erben beim Ableben des Klägers nicht verpflichtet seien, ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen auf den Beklagten zu übertragen.

Zur Rechtfertigung des Hauptantrags wurde geltend gemacht, daß der Wert des Gesellschaftsvermögens seit dem Abschluß des Vertrags vom 27. Januar 1914 sehr beträchtlich und weit über den Buchwert gestiegen sei und daß bei einer dem wirklichen Willen der Parteien entsprechenden Auslegung des in § 5 des Vertrags Vereinbarten der Anteil des Klägers nach dem wahren Werte des Gesellschaftsvermögens zu berechnen sei. Der Hilfsantrag wurde damit begründet, daß der Kläger, wenn die von ihm vertretene Auslegung abgelehnt und der Buchwert als maßgebend angesehen werde, wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung des Wertverhältnisses der beiderseitigen Leistungen an diese Regelung nicht mehr gebunden sei; außerdem meinte der Kläger, daß § 5 des Vertrags und damit der ganze Vertrag nichtig sei, weil zum Vermögen der Gesellschaft auch Grundstücke gehörten und die Festsetzung des Übernahmerechts des Beklagten deshalb der Form des § 313 BGB. bedurft hätte.

Zur Zeit der Klagerhebung standen zu Buch: das Grundstücks- und Gebäudenkonto mit 148142 M., das Kontormobilarkonto mit 1 M., das Keller- und Küferkonto mit 1859 M., das Lagerfaßkonto mit 1 M. und das Weinbergskonto mit 5439 M., zusammen 155442 M. Nach der Behauptung des Klägers blieb diese Bewertung zur Zeit der Klagerhebung um etwa 540000 M. hinter dem wirklichen Werte zurück.

Das Landgericht mißbilligte die vom Kläger vertretene Vertragsauslegung und wies den mit dem Klagantrag 1 geltend gemachten Anspruch ab. Dagegen gab es unter dem Gesichtspunkte der *clausula rebus sic stantibus* dem Eventualantrag des Klägers statt. Über das auf § 313 BGB. gestützte Vorbringen des Klägers sprach es sich nicht aus.

Der vom Beklagten eingelegten Berufung schloß sich der Kläger an. Er beantragte, die Klage gemäß dem in erster Instanz gestellten Hauptantrag zuzusprechen, hilfsweise nach dem (vom Landgericht zugesprochenen) zweiten Antrag der Klage zu erkennen. Ferner stellte er für den Fall der Abweisung dieser Anträge folgende weiteren Hilfsanträge:

1. festzustellen, daß nach § 5 des Gesellschaftsvertrags vom 27. Jan. 1914 im Fall des Ablebens des Klägers die an seine Erben zu zahlende Abfindungssumme nicht nach der buchmäßigen Ziffer

des Aktivaaltes des Kapitalkontos zu bemessen, sondern um den Betrag zu erhöhen sei, um den der buchmäßige Stand des Aktivaaltes des Kapitalkontos hinter der im Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft durch den Tod des Klägers bestehenden Entwertung der Reichsmährung oder der Währung, in der die Kapitalkonten alsdann geführt würden, zurückbleibe;

2. festzustellen, daß der Kläger an den Gesellschaftsvertrag vom 27. Januar 1914 nicht mehr gebunden sei.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück.

Weiter sprach es aus:

„Auf die Anschlußberufung des Klägers wird das Urteil dahin abgeändert:

Unter Abweisung der negativen Feststellungsanträge wird festgestellt, daß bei der nach § 5 des Vertrags der Parteien vom 27. Januar 1914 stattfindenden Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens der Erben des Klägers der gebuchte Geldwert der Sachwerte des Gesellschaftsvermögens in den Geldwert am Todestage des Klägers nach näherer Maßgabe der Entscheidungsgründe umzurechnen ist.“

In den Entscheidungsgründen heißt es gegen Ende:

„Der Senat rät daher den Parteien in erster Linie, sich über das einzuschlagende Verfahren zu einigen, etwa eine grundsätzliche Änderung der Buchführung vorzunehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Parteien an folgende Verfahrensgrundsätze gebunden:

1. Die Auseinandersetzungsbilanz ist nach der Vermögenslage der Gesellschaft am Todestage des Klägers aufzustellen. Dieser Tag ist auch der Stichtag für die Umrechnung der Buchwerte.

2. Die bis auf 1 *M* abgeschriebenen Vermögenkonten sind unverändert in die Bilanz einzustellen.

3. Auf jedem der übrigen Sachkonten (nach dem jetzigen Buchstande sind das: Grundstück- und Gebäudkonto, Keller- und Küferkonto, Weinbergskonto und Warenkonto) sind zunächst die Geldbeträge, mit denen die einzelnen noch zu Buch stehenden Gegenstände zuerst gebucht wurden, nach dem Verhältnis umzurechnen, in dem die inländische Kaufkraft des Geldes am Stichtag hinsichtlich der fraglichen Gegenstände zu der inländischen Kaufkraft des Geldes zur Zeit der

ersten Buchungen steht (vgl. RG. in JW. 1922 S. 1518). Es sind also die ursprünglichen Buchbeträge mit den sogenannten Indexzahlen, die mangels amtlicher Feststellung durch Schätzung zu ermitteln sind, zu multiplizieren oder durch sie zu dividieren.

Auf Grund dieser umgerechneten Buchungen sind die Gesamtbeträge der Konten festzustellen und diese dann nach dem Verhältnis der buchmäßigen Gesamtsumme der Abschreibungen zur Gesamtsumme der ursprünglichen Buchungen auf jedem Konto herabzusetzen. Die so ermittelten Kontobeträge sind in die Auseinandersetzungsbilanz einzustellen.

4. Mangels einer Einigung der Parteien über die Indexzahl hat die vorgesehene Schätzung durch einen Sachverständigen zu erfolgen, der nötigenfalls durch das Gericht zu ernennen ist (vgl. § 146 Abs. 2 §OB., Staub Anm. 6 zu § 141 §OB.)."

Die Revision des Beklagten gegen dieses, vom Kläger nicht angefochtene Urteil führte zur gänzlichen Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Berufungsgericht untersucht zunächst, ob die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) gegeben sind. Nach Bejahung dieser Frage prüft es in materieller Hinsicht das Vorbringen des Klägers, daß § 5 des Vertrags vom 27. Januar 1914 und damit der ganze Vertrag nichtig sei, weil die Vereinbarung des Übernahmerechts des Beklagten wegen der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Grundstücke der Form des § 313 BGB. bedürft hätte. Unter Heranziehung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung weist es das Vorbringen zurück und geht dann über zu der dem Hauptantrag der Klage zugrunde liegenden Behauptung, daß die in § 5 des Vertrags vorgesehene Auseinandersetzung bei richtiger Auslegung des Vereinbarten nicht nach dem Buchwerte, sondern nach dem wirklichen Werte des Gesellschaftsvermögens zu erfolgen habe. Dazu führt es zugunsten des Beklagten im Einklang mit dem ersten Richter aus, daß eine solche Auslegung dem Parteiwillen widersprechen würde. Dagegen ist es, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, der Ansicht, daß der Beklagte sich mit Recht auf die Grundsätze der sog. *clausula rebus sic stantibus* berufe. Abweichend vom Landgericht meint aber der Berufungsrichter, die Anwendung dieser Grundsätze führe im gegebenen Falle nicht zur Annahme der Hinfälligkeit

des Übernahmerechts des Beklagten (vgl. den ersten Hilfsantrag der Klage), sondern dazu, daß — anschließend an den ersten der in der Berufungsinstanz gestellten weiteren Hilfsanträge des Klägers — ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen zu schaffen sei. Den geeigneten Ausgleich erblickt das Gericht in den oben wiedergegebenen, bei der Auseinandersetzung zu beobachtenden Verfahrensgrundsätzen.

Diese Beurteilung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht seine Entscheidung zutreffend als „Gestaltungsurteil“ bezeichnet oder ob sie nicht vielmehr in ihren wesentlichen Elementen eine unter § 256 ZPO. fallende Feststellung des Vertragsinhalts enthält, wie er sich bei Berücksichtigung der Einwirkung der Inflation ergibt, und ebenso, ob die Revisionsrüge begründet ist, daß eine Entscheidung, wie die hier erlassene, nach Form und Inhalt prozessual verfehlt sei. Jedenfalls ist das Urteil aus sachlichen Gründen, die übrigens mit der prozessualen Seite zusammenhängen, nicht haltbar. Es handelt sich hier um ein Rechtsverhältnis, das nicht ohne weiteres den Fällen gleichgestellt werden kann, die in den vom Berufungsgericht erwähnten Urteilen RGZ. Bd. 103 S. 328 und Bd. 104 S. 294 entschieden sind. Die vorliegende Sache hat das Eigentümliche, daß die Geldleistung, die der Beklagte — den Eintritt des Übernahmefalles vorausgesetzt — zu bewirken hat, abhängt von den im voraus nicht bestimmbareren Ziffern einer künftigen Bilanz, daß ferner der Zeitpunkt, zu dem der Übernahmefall — wenn überhaupt — eintreten wird, völlig ungewiß ist. Daraus ist aber mit dem Beklagten und der Revision zu folgern, daß es zur Zeit der Erlassung des Berufungsurteils (10. Januar 1923) nicht anging, die Einwirkung des Währungsverfalls, der damals im Gange war, bindend festzulegen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht: das vom Beklagten in dieser Richtung erhobene Bedenken wäre vielleicht dann beachtlich, wenn die Wiederherstellung des früheren Wertzustandes unseres Geldes bis zur Fälligkeit (dem Ableben des 65 Jahre alten Klägers) im Bereich einer vernünftigerweise noch zu berücksichtigenden Möglichkeit läge; das sei aber nicht der Fall, wie besonders aus den Urteilen ausländischer Sachverständiger über die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen und die mögliche Wertgrundlage einer Marktstabilisierung erhelle; gegenüber der getroffenen Entscheidung sei das Bedenken auch

ohne praktische Bedeutung, weil es bei einer Wiederherstellung des früheren Geldwertzustandes bei dem Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung bleiben würde; auch könne aus der Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung aller Valutafragen ein Bedenken nicht hergeleitet werden, denn ohne Zweifel würden in eine solche Regelung auch bereits durch Urteil neu gestaltete Rechtsverhältnisse einbezogen werden. Schon diese Erwägungen des Berufungsgerichts ergeben, daß eine endgültige Festlegung des streitigen Rechtsverhältnisses, wie sie doch der Zweck eines jeden Urteils ist, mit Wirkung für den ungewissen Zeitpunkt des Todes des Klägers gar nicht möglich war. Tatsächlich haben sich denn auch die Währungsverhältnisse inzwischen so weiterentwickelt, daß die auf den Zustand vom Januar 1923 abgestellte Entscheidung nicht mehr passen kann. Noch das Jahr 1923 hat mit dem vollständigen Zerfall der alten Mark und der Schaffung der Rentenmark das Ende der Inflation und — was hier von besonderer Bedeutung ist — durch die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 eine Neuregelung der Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gebracht. Damit ist aber die grundsätzliche Änderung der Buchführung, die das Urteil in erster Reihe den Parteien anrät, schon gesetzlich geboten, so daß für die dann aufgestellten Verfahrensgrundsätze nach der eigenen Auffassung des Berufungsgerichts kein Raum mehr ist.

Die angefochtene Entscheidung kann danach, soweit sie zuungunsten des Beklagten ergangen ist, nicht aufrecht erhalten werden, und es bedarf daher nicht des Eingehens auf die Revisionsangriffe, die sich auf die Frage der Anwendbarkeit des § 313 BGB. und auf die Frage beziehen, ob das Berufungsgericht, falls die Einwirkung der Geldentwertung überhaupt hätte festgelegt werden können, bei dieser Festlegung das Richtige getroffen habe. Die Sache ist zur Endentscheidung in dem Sinne reif, daß der noch im Streit befindliche Teil der im übrigen rechtskräftig abgewiesenen Klage ebenfalls abgewiesen wird.